

Entscheidungsinhalte und Entscheidungswirkungen

weder um eine Sonderform noch um einen Bestandteil einer Appellentscheidung handeln kann. Sie haben nichts mit einer Appellentscheidung zu tun, stehen sie doch mit einer Kassation in Verbindung.

4. Gutachten

Zuweilen äussert sich der Staatsgerichtshof – wie einleitend erwähnt – auch ausserhalb von Normenkontrollverfahren als Verwaltungsgerichtshof zur Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen. Dazu dient ihm auch das Gutachten. Wenn sich auch solche Anmerkungen von den eigentlichen Appellentscheidungen in ihrer rechtlichen Qualität unterscheiden,¹²² so enthalten sie doch auch Orientierungshilfen und gelegentlich klare Richtungsangaben darüber, wie er sich die Gestaltung eines Gesetzes vorstellt, und können wie die Appellentscheidungen faktisch rechtspolitische Wirkungen entfalten.

Im Gutachten vom 1. Dezember 1982¹²³ erinnert der Staatsgerichtshof an seine in bezug auf Fragen der Einführung, Kundmachungswaise und Geltung schweizerischer Erlasse als liechtensteinisches Recht bereits dargelegten, "wohlerwogenen rechts- und verfassungspolitischen Erwägungen und Empfehlungen" zu einer "klaren, rechtssicheren verfassungsmässigen Bereinigung".¹²⁴ Er deckt in Gutachten auch mangelhafte Regelungen¹²⁵ auf oder macht Revisionsvorschläge.¹²⁶ Es kommt auch vor, dass der Staatsgerichtshof in einem Gutachten einen Gesetzesentwurf oder Bestimmungen eines Gesetzestwurfes als verfassungswidrig erklärt.¹²⁷

¹²² Besonders deutlich streicht der Staatsgerichtshof diesen Unterschied in seinem Gutachten StGH 1970/1 vom 11. Mai 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 254 (256), hervor, indem er klargestellt hat, dass eine rechtsverbindliche Willenskundgebung des Staatsgerichtshofes über die Verfassungsmässigkeit eines bestehenden Gesetzes nur im Wege einer Entscheidung und nicht eines Gutachtens erfolgen könne.

¹²³ StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 107 (111).

¹²⁴ So in StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (43).

¹²⁵ In StGH 1970/1, Gutachten vom 13. Juli 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 254 (256), vermerkt der Staatsgerichtshof, dass es nach seiner Auffassung angezeigt wäre, die Unvereinbarkeitsbestimmungen zwischen Aufsichtsbehörde und Exekutivbehörde in den landschaftlichen Instituten zu überprüfen und generell zu regeln. Vgl. auch StGH 1960/1, Gutachten vom 23. März 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 133 (135).

¹²⁶ StGH 1960/4, Gutachten vom 5. Mai 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 138 (143).

¹²⁷ StGH 1961/3, Gutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 184. Zur Problematik der präventiven Normenkontrolle siehe vorne S. 75 ff.